

Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 6736/1

für die Kraftfahrzeug-Anhänger (Ackerwagen) mit Kippelrichtung

Typ ZK 45 / B

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. S. 897) wird der

Firma Wilhelm Kemper KG, Landmaschinenfabrik,

in 4424 Stadtlohn

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Kraftfahrzeug-/Anhängerbrieffen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug nach dem genehmigten Typ entspricht.

C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "20 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Außerdem müssen die Anhänger, die mit Ausstellvorrichtungen für die Seitenwände und Aufsteckwände ausgeliefert werden, an der Außenseite der feststehenden Vorderwand mit einem Hinweisschild versehen sein mit der Aufschrift:

" A C H T U N G !

Wenn Seitenwände ausgeklappt, dürfen auf öffentlicher Straße höchstens betragen:

1. Fahrzeugbreite: 2500 mm
2. Abstand der Schlußleuchten und Rückstrahler vom Fahrzeugmaß: 400 mm "

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß das Seil der Abreibbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht sein.

D. Werden Anhängerbriefe ausgefertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter "Bemerkungen" die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 13. Januar 1970
Dr. Parigger



Beglaubigt:

Schubert
Regierungsassistent

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	wahlweise	a) offener Kasten	
		b) offener Kasten mit Ladegatter und Aufsteckbrettern	
Zulässiges Gesamtgewicht:		5700 kg	
Zulässige Achslast vorn:		2850 kg	
Zulässige Achslast hinten:		2850 kg	
Radstand:		2845 mm	
Spurweite:	wahlweise	1360 mm oder 1500 mm	
Betriebsbremsanlage:		Auflaufbremse, Auflaufvorrichtung Typ AVM 80 Auf. B (VVV F 1173)	
Anhängekupplung:	wahlweise	Typ K 4 (VVV F 614)	
	oder	ohne	
Maße über alles:		<u>Aufbau a)</u>	<u>Aufbau b)</u>
Länge:		6250 mm	6910 mm
Breite:		2140 mm	2140 mm
Höhe: je nach Bereifung und Ausrüstung:		1490 mm	2625 mm
		bis	bis
		1640 mm	2695 mm

Es wird bescheinigt, daß der Kfz-Anhänger (Ackerwagen) mit Kippeinrichtung mit der Fahrgestell-Nr. dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ — Ausführung — entspricht.

WILHELM KEMPER KG, LANDMASCHINENFABRIK

4424 Stadtlohn, den
Unterschrift

Anmeldung zur nächsten Hauptuntersuchung im 19.....